

Gebrauchsanleitung - Lastaufnahmeeinrichtungen

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich:

Lastaufnahmeeinrichtungen dienen zum Heben von Lasten gemäß den nationalen und europäischen Normen.

- a) Lastaufnahmemittel: Nicht zum Hebezeug gehörende Einrichtung, die zur Aufnahme der Last mit dem Tragmittel des Hebezeuges verbunden werden kann. (Gehänge, Greifer, Klauen, Klemmen, Traversen etc.).
- b) Nicht zum Hebezeug gehörende Einrichtung, die eine Verbindung zwischen Tragmittel und Last oder Tragmittel und Lastaufnahmeteil herstellen (Ketten- und Seilgehänge, Hebebänder, Schlingen, Ringe, Schäkel etc.).
- c) Als Tragmittel wird z.B. das Seil oder die Kette des jeweiligen Hebezeuges verstanden.

Benutzungs- und Montageanweisungen:

Die oben angeführten Lastaufnahmeeinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß bei ihrer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten, transportiert und wieder abgesetzt werden kann.

Sie darf daher nur von einer sachkundigen Person in Betrieb gesetzt werden.

Folgende Kriterien sind vor jedem Gebrauch zu beachten:

- Sichtprüfung vor jeder Inbetriebnahme;
Ablegekriterien nach NORM. (Brüche, Verformungen, Verschleiß, Kerben, Risse etc.).
- Nicht über angegebener Tragfähigkeit (Tragkraftanhänger, Etikett, Typenschild) belasten.
- Bei scharfkantigen Lasten durch Zwischenlage (Kantenschutz) schützen.
- Haken nicht auf der Spitze belasten, sondern nur im Hakengrund.
- Verknotete und verdrehte Teile dürfen nicht belastet werden.
- Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Nicht ohne entsprechende Maßnahmen unsymmetrisch belasten.
- Keine ruck- oder stoßartigen Bewegungen der Last.
- Verkürzungen unter Belastung nur bei sachgemäßer Verwendung.
- Bei hohen Einsatztemperaturen ist die Zulässigkeit zu klären.

Wartung:

In Gebrauch befindliche Lastaufnahmeeinrichtungen sind auf Veranlassung des Betreibers von einer fachkundigen Person einer Prüfung, gemäß der jeweiligen NORMEN, in den jeweils festgelegten Zeitabständen zu unterziehen.

Es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, welche die Funktion und Tragfähigkeit beeinträchtigen.

Auf die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung gemäß der entsprechenden NORMEN wird verwiesen.